

# RS Vwgh 2001/1/26 2000/02/0340

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2001

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §531;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/02/0341 2000/02/0342 2000/02/0343  
2000/02/0348 2000/02/0345 2000/02/0346 2000/02/0347 2000/02/0344

## Rechtssatz

Höchstpersönliche Rechte des Verstorbenen, wie etwa dessen Recht auf Freiheit und auf körperliche Unversehrtheit, können von der Verlassenschaft nicht geltend gemacht werden; Rechte und Pflichten, die "bloß in persönlichen Verhältnissen gegründet sind" (§ 531 ABGB), erlöschen mit dem Tod (vgl. nur Koziol-Welser, Grundriss des bürgerlichen Rechts II11, 397; vgl. überdies aus der Rechtsprechung des VwGH etwa den hg. Beschluss vom 28. Jänner 1991, Zl. 90/19/0265). Im Beschwerdefall war daher die vorliegende erkennbar namens der Verlassenschaft, diese behauptetermaßen vertreten durch den Vater des Verstorbenen, eingebrachte Beschwerde sohin mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Tod des Beschwerdeführers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000020340.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2011

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)